

## Information zur öffentlichen Wasserversorgung für Anschlusspflichtige und Installateure

### Rechtliche Grundlagen:

Die wesentlichen Vorgaben zur Wasserversorgung definiert das **OÖ Wasserversorgungsgesetz 2015** insbesondere § 5 (Anschluss- und Bezugspflicht).

Die darüber hinausgehenden Bestimmungen finden Sie in der **Wasserleitungsordnung** der Stadtgemeinde Braunau am Inn. Diese ist auf der Homepage der Stadt abrufbar unter <https://www.braunau.at/Wasserleitungsordnung>

### Hausanschlussleitung:

Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt der Gemeinde als Betreiber der Wasserversorgungsanlage (§3 Abs. 1 Wasserleitungsordnung). Als Hausanschlussleitung gilt die Leitung ab der Versorgungsleitung mit Hausanschlussschieber bis hin zur Wasserzählergarnitur (Absperrventil nach Zähler / Übergabestelle). Das dafür erforderliche Material wird ausschließlich vom städtischen Wasserwerk beigestellt.

Sämtliche Arbeiten (Herstellung, Wartung, Sanierung) an der Hausanschlussleitung dürften ausschließlich von Mitarbeitern des Wasserwerkes und vom Wasserwerk schriftlich beauftragten bzw. autorisierten Betrieben vorgenommen werden.

### Vorbereitung der Übergabestelle:

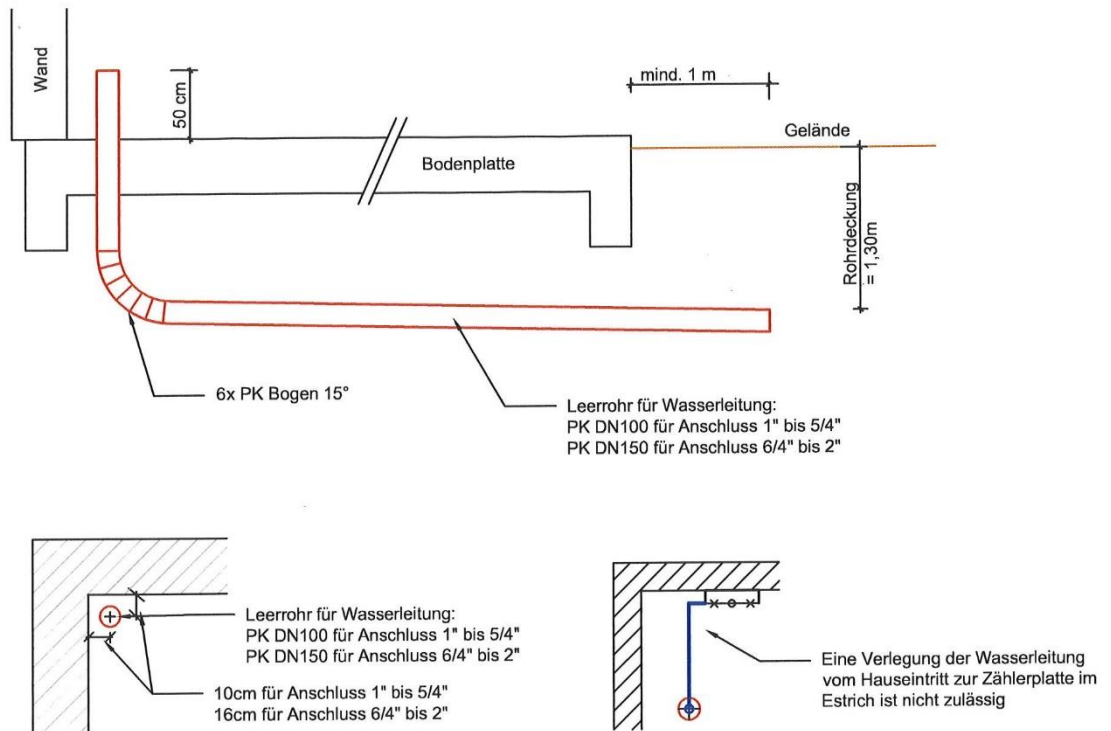
Die Übergabestelle von der Zählergarnitur zur Verbrauchsleitung bzw. Hausinstallation ist mit dem Antrag auf einen Wasseranschluss mit dem städtischen Wasserwerk abzustimmen. Dabei sind jedenfalls die umseitig angeführten Vorgaben zu beachten. Ist ein eigener Zähler für Gartenwasser geplant, so ist hierfür ein eigener Abgang an der Hausanschlussleitung vom Wasserwerk vorzusehen. Im Gebäude selbst dürfen keine Entnahmestellen für Gartenwasser vorhanden sein.

### Gartenbrunnen:

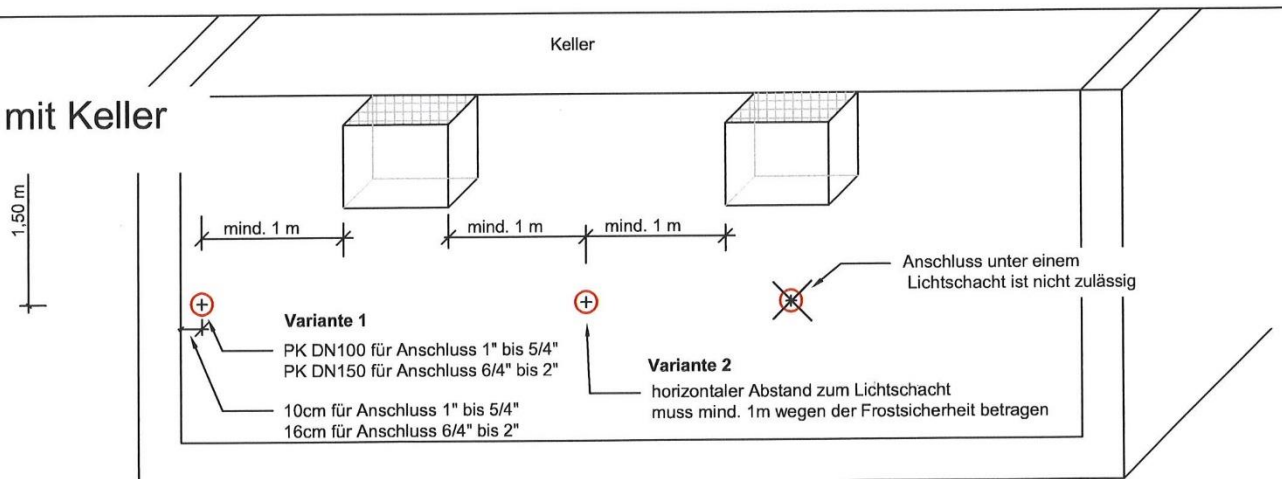
Brunnen, welche ausschließlich der Bewässerung dienen sind grundsätzlich zulässig. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass es keine Verbindungen zwischen eigenem Brunnen und der öffentlichen Wasserleitung gibt oder über Anschlussvorrichtungen hergestellt werden können. Allfällig vorhandene Verbindungsmöglichkeiten werden vom städtischen Wasserwerk verplombt.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Herstellung einer Verbindung zwischen Hausbrunnen und öffentlichen Wasserversorgung sowohl eine Verwaltungsübertretung nach dem Wasserversorgungsgesetz als auch nach dem Abgabengesetz darstellt. Nachdem die Stadtgemeinde allein schon nach §13 Abgabengesetz dazu verpflichtet ist eine Verwaltungsstrafanzeige zu erstatten, ist im Anlassfalle mit rechtlichen Konsequenzen sowohl für den Anschlusspflichtigen, als auch für den betreffenden Installationsbetrieb zu rechnen.

## ohne Keller



## mit Keller



## Zählerplatte

- Die Zählerplatte wird unmittelbar nach dem Hauseintritt vom Wasserwerk montiert.
- Der Platzbedarf vom Hauseintritt bis Ende Zählerplatte beträgt
  - 80 cm für Anschlussgröße 1" bis 5/4"
  - 110 cm für Anschlussgröße 6/4" bis 2"
- Bei Fertigteilhäusern muss bauseits eine entsprechende Vorkehrung getroffen werden, um die Zählerplatte fest montieren zu können.
- Die Zählerplatte muss frei zugänglich sein. Sie darf nicht verbaut oder verstellt werden.



Stadtgemeinde Braunau am Inn

## Regelplan Wasserleitungshausanschluss

Braunau, 30.03.2022